

Liestal, 16. August 2016/F. Vogel Mansour

Stellungnahme

Landratssitzung vom **20. Oktober 2016**; Traktandum **37**

Vorstoss Nr. **2016-221** – **Motion** von **Marie-Theres Beeler**

Titel: **Recht auf Einbürgerung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Motionärin fordert, dass Einbürgerungsentscheide zukünftig nur noch vom Bürger- bzw. Gemeinderat getroffen werden können, und sie bittet den Regierungsrat, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen. Zur Begründung führt sie an, dass die Einbürgerung durch eine öffentliche Versammlung zwei Kriterien nicht erfülle. So gebe es immer wieder Fälle, in denen die Privatsphäre der Gesuchstellenden nicht geschützt werden könne, weil in der Öffentlichkeit über deren Lebensweise berichtet werde. Persönliche Animositäten oder Konflikte einzelner BürgerInnen gegenüber einer Person könnten in einer öffentlichen Veranstaltung dazu führen, dass eine Einbürgerung trotz Erfüllung aller Kriterien verweigert werde. Dies sei eine Rechtsverletzung.

Das eidg. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (das per 1. Januar 2018 durch das neue Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 abgelöst wird) enthält in Art. 15a Abs. 1 und Art. 15b Absatz 2 die seit 1. Januar 2009 geltenden Regelungen, wonach das kantonale Recht vorsehen kann, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird, wobei die Stimmberechtigten ein Gesuch nur ablehnen können, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wird (im neuen eidg. BÜG wurden diese Regelungen in Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 übernommen).

Der Bundesgesetzgeber hat diese Regelungen geschaffen, nachdem das Bundesgericht in den Jahren 2003 und 2004 die Einbürgerung als einen Verwaltungsakt qualifiziert hat, der bei negativen Entscheiden zu begründen ist. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPKS) hat in ihrer parlamentarischen Initiative „Bürgerrechtsgesetz, Änderung“ (03.454) die genannten Bestimmungen vorgeschlagen, wobei sie in ihrem Bericht vom 27. Oktober 2005 festhält, dass sie mit ihrem Gesetzesvorschlag das Spannungsfeld der Einbürgerungsdemokratie einerseits und die Anforderungen des Rechtsstaates andererseits überbrücken will. Weiter führt die SPKS aus: „Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit hält die Kommission eine generelle Begründungspflicht für ablehnende Einbürgerungsentscheide für angezeigt. Trotzdem will sie auch die Einbürgerungsdemokratie garantieren, die in verschiedenen Kantonen gelebt wird. Die schweizerischen Gemeinden bilden das Fundament eines vielgestaltigen Bundesstaates mit unterschiedlichen Traditionen. Dem Umstand, dass Einbürgerungsentscheide je nach Kanton und Gemeinde durch Exekutiven, Legislativen oder im Rahmen von Gemeindeabstimmungen gefällt werden, soll daher durch eine differenzierte Lösung im Bürgerrechtsgesetz Rechnung getragen werden.“

Was den Datenschutz im Bereich von Einbürgerungsentscheiden betrifft, so stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar. Das eidg. Bürgerrechtsgesetz enthält in § 15c - unter dem Titel „Schutz der Privatsphäre“ - eine Datenschutzbestimmung (diese wurde von der SPKS im

vorerwähnten Bericht vorgeschlagen, und sie wurde im neuen eidg. Bürgerrechtsgesetz in Art. 17 übernommen). Danach sorgen die Kantone dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Abs. 1). Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben: Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer, Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse (Abs. 2). Bei der Auswahl dieser Daten berücksichtigen die Kantone den Adressatenkreis (Abs. 3).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Einbürgerung durch eine Gemeindeversammlung rechtsstaatlichen Prinzipien unterliegt. Ein negativer Einbürgerungsentscheid durch die Versammlung ist zu begründen, damit die gesuchstellende Person die massgeblichen Gründe versteht. Wird eine Einbürgerung seitens der Versammlung verweigert, dann hat die gesuchstellende Person die Möglichkeit mit Beschwerde an den Regierungsrat bzw. das Kantons- und Bundesgericht zu gelangen. Liegen keine sachlichen Gründe für die Abweisung des Gesuchs vor und sind alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, dann wird die Beschwerde gutgeheissen und die Versammlung muss neu entscheiden. Nicht verhindert werden kann, dass anlässlich einer Gemeindeversammlung unsachliche Gründe von Stimmberechtigten vorgebracht werden. Dies ist der Preis unseres Systems, das Einbürgerungsentscheide durch Stimmberechtigte zulässt, obwohl es sich bei der Einbürgerung um einen Verwaltungsakt und nicht einen politischen Akt handelt. Weiter ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass in unserem Kanton äusserst selten Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen verweigert werden (so wurde in den Jahren 2013, 2014 und 2015 kein einziges Gesuch abgewiesen, in diesem Jahr bisher [Stand August 2016] ein Gesuch).

Beim Landrat wäre eine Kompetenzänderung, wie sie die Motion fordert - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - kaum mehrheitsfähig. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat dem Landrat im Jahre 2001 eine Vorlage (2001-235) unterbreitet hat mit dem Antrag, dass anstelle der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung der Bürger- bzw. Gemeinderat oder eine im kommunalen Einbürgerungsreglement zu verankernde spezielle Kommission für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige zuständig ist. Der Landrat ist auf diese Vorlage gar nicht eingetreten.

Der Landrat hat im Juni 2000 im Zusammenhang mit der LR-Vorlage betreffend Revision des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Straffung des Einbürgerungsverfahrens (1999/259) die Regelung von § 6 Abs. 2 kant. BÜG geschaffen, wonach die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer BürgerInnen dem Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen kann. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, d.h. seit 1. Januar 2001, bis heute (Stand August 2016) hat bisher eine einzige Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, nämlich die Gemeinde Birsfelden im Jahre 2009. Dies zeigt, dass bei den Gemeinden eine Änderung der Einbürgerungszuständigkeit kein Thema ist bzw. zu befürchten wäre, dass die Gemeinden eine entsprechende Gesetzesvorlage aufs Heftigste bekämpfen würden.

Aus oben genannten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion als Postulat zu überweisen und abzuschreiben.